

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

An
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

zugestellt per Email
daniela.rivin@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

REKTORAT
Referent für betriebliche
Angelegenheiten

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria
T +43 (0) 463 2700-9201
F +43 (0) 463 2700-999203
E rektor@aau.at

Klagenfurt, 27.02.2012

BMWF-52.250/0027-I/6/2012 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Im Zusammenhang mit den für die Universitäten zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, ergibt sich die Notwendigkeit einer Neugestaltung des § 12 UG. Zu der Gesetzesvorlage samt Erläuterungen gibt die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

- Die den Kostensteigerungen entsprechende Erhöhung der den Universitäten für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Festschreibung der Erhöhungsbeträge in den Erläuterungen der Gesetzesnovelle wird im Sinne einer besseren Planbarkeit positiv zur Kenntnis genommen.
- In § 12 Abs. 2 UG neu wird der bisherige „Gesamtbetrag“ in einen Teilbetrag für das Grundbudget und einen Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel aufgeteilt. Diese Zweiteilung ist an und für sich nicht zu beanstanden.
- In § 12 Abs. 3 UG neu wirkt sich die Zweiteilung des „Gesamtbetrages“ negativ aus, als nur noch der Teilbetrag für die Grundbudgets gemäß den Regelungen des Abs. 3 zu erhöhen ist. In der alten Rechtslage wurde noch der Gesamtbetrag erhöht. Es sollte sichergestellt werden, dass auch in der neuen Rechtslage der Gesamtbetrag gem. § 12 Abs. 1 UG neu dem Abs. 3 unterliegt.
- Das Grundbudget erhöht sich nur um die Bezugserhöhungen des beschriebenen Personals, das ist in dreifacher Hinsicht problematisch:
 - 1.) Diese Erhöhung geht gegen null, da die Bezugserhöhungen „ad personam“ erfolgen, und zwar für jene Personen, die mit Stichtag 31.12.2003 im Dienststand der Universitäten waren.

2.) Es kann vorkommen (und ist in der Vergangenheit schon geschehen), dass nicht die ganze verhandelte Bezugserhöhung zugewiesen wird, sondern nur der im Bundesvoranschlag genannte geringere Prozentsatz. Die Bezugserhöhungen müssten die gesamten Personalkosten mit Stichtag 31.12.2003 umfassen. Die Erhöhungsbeiträge müssten sich an den Gehaltsabschlüssen der „GÖD“ und des „Dachverbandes“ orientieren.

3.) Es erfolgen keine Indexanpassungen, womit das Grundbudget eingefroren wird. Eine Indexanpassung müsste im Gesetz vorgesehen werden.

- Gemäß § 12 Abs. 6 UG neu wird nunmehr das formelgebundene Budget durch die jeweiligen Hochschulraum-Strukturmittel ersetzt. Grundbudget und Hochschulraum-Strukturmittel bilden nunmehr das Globalbudget der Universitäten. Das wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Während die Mittel für das Grundbudget für die dreijährige Periode im Voraus festgelegt werden müssen, erfolgt die Dotierung der Hochschulraum-Strukturmittel auf Grundlage einer zu erlassenden Verordnung, dessen Inhalt zum heutigen Tag unbekannt ist. § 12 Abs. 7 und 8 UG sehen vor, dass das Globalbudget für drei Jahre im Voraus festzulegen ist und das formelgebundene Budget mit 20% des Globalbudgets gedeckelt ist (aktuelle Rechtslage). In der vorliegende Fassung des § 12 UG neu wird nur noch das Grundbudget im Voraus für drei Jahre festgelegt und der Anteil der Hochschulraum-Strukturmittel am Globalbudget wird nicht mehr festgeschrieben. Somit besteht die Gefahr, dass das Grundbudget zu Gunsten der Hochschulraum-Strukturmittel ohne Deckelung reduziert wird, was die Grundfinanzierung der Universitäten gefährden könnte. Deshalb müssen auch die Hochschulraum-Strukturmittel auf drei Jahre im Voraus festgelegt und mit einem Prozentsatz am Globalbudget gedeckelt werden.
- An dieser Stelle wird angemerkt, dass eine Verlängerung der Perioden von drei auf fünf Jahre wünschenswert ist und die Planungssicherheit der Universitäten erhöhen würde.
- Die Begrenzung der Reduktion betrifft in § 12 Abs. 7 UG neu nur noch das Grundbudget und nicht - so wie in der aktuellen Fassung - das Globalbudget. Somit besteht die Gefahr, dass sich zukünftig eventuelle Budgetkürzungen ausschließlich auf das Grundbudget der Universitäten beziehen, wodurch wiederum die Grundfinanzierung der Universitäten gefährdet wäre. In § 12 Abs. 7 UG neu ist anstelle des Grundbudgets das Globalbudget aufzunehmen.
- Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich, dass den Hochschulraum-Strukturmitteln zukünftig eine große Bedeutung zukommen wird. Umso unverständlicher ist, dass in § 12 Abs. 9 UG die Anhörung der Universitäten bei der Erstellung der Indikatoren weggelassen wurde. Es müsste nicht nur die Anhörung der Universitäten wieder aufgenommen, sondern vielmehr deren Mitwirkung bei der Erstellung der Indikatoren sichergestellt werden. Es wäre doch sehr verwunderlich, wenn zukünftig das Bundesministerium für Finanzen maßgeblich an der indikatorenbasierten Steuerung der Universitäten beteiligt wäre und den Universitäten keine Mitwirkungsrechte zukommen.

- Anlässlich der Prüfung der Leistungsvereinbarung durch den Rechnungshof im Sommer 2011 wurde unter anderem kritisiert, dass die aus dem formelgebundenen Budget den Universitäten zukommenden Mittel erst nach Abschluss der Leistungsvereinbarung bekannt gegeben wurden. Aus der vorliegenden Gesetzesnovelle ergibt sich nicht, wann, wie und in welcher Form die Hochschulraum-Strukturmittel verteilt werden. Es ist somit sicherzustellen, dass die aus den Hochschulraum-Strukturmittel den Universitäten zukommenden finanziellen Mittel bereits im Rahmen des Leistungsvereinbarungsabschlusses zur Kenntnis gebracht werden.
- Gemäß § 143 Abs. 29 UG neu tritt das Gesetz mit 1. Jänner 2013 in Kraft, jedoch sollen die Verhandlungen für die Leistungsvereinbarungen im Jahr 2012 schon in Hinblick auf die neue Rechtslage geführt werden. Die Verordnung gem. § 12 Abs. 9 UG neu kann schon vor dem 1. Jänner 2013 erlassen werden, darf aber erst am 1. Jänner 2013 in Kraft treten. Auf die durch diese Legislavakanz eintretende Rechtsunsicherheit wird an dieser Stelle hingewiesen.

Viele Grüße



Mag. Josef Gröchenig, MBA